

(Rahmen-) Hygienekonzept der Hochschule Flensburg für die Durchführung von

- Prüfungen und Praxisveranstaltungen
- Tätigkeiten/Sitzungen für interne Angelegenheiten der Hochschule (z.B. Gremiensitzungen, Berufungsverfahren, Forschungsvorhaben)

Diese Regelungen gelten bis auf Widerruf.

(Der Geltungsbereich wird folgend summarisch als „Veranstaltungen“ bezeichnet)

Präambel

Mit dem Landeserlass vom 18. April 2020 ist es den Hochschulen in Schleswig-Holstein generell möglich, Prüfungen durchzuführen.

Mit Landeserlass vom 30.04.2020 dürfen die Hochschulen Praxisveranstaltungen durchführen, die sich von ihrem Charakter her nicht als Digitalveranstaltung umsetzen lassen, aber im Curriculum des jeweiligen Studienganges vorgesehen sind.

Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen (Prüfungen, Praxisveranstaltungen, Forschungsvorhaben, interne Sitzungen) sind mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt abgestimmte Hygienekonzepte.

Auf der Grundlage allgemeiner Prinzipien der Risikoeinschätzung und der Handlungsempfehlungen für Veranstaltungen (Robert-Koch-Institut) wird das folgende (Rahmen-)Hygienekonzept für die Bereiche der Lehre

- Prüfungsveranstaltungen
- Praktische Lehrveranstaltungen, die nicht über digitale Lehrformate abgebildet werden können

und für Tätigkeiten/Sitzungen interner Hochschulangelegenheiten vom Präsidium der Hochschule Flensburg verabschiedet.

Gem. Leitfaden zur Erstellung von Hygienekonzepten in allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes ist zwischen den Studierenden und Beschäftigten zu unterscheiden. Für Beschäftigte gelten die Vorgaben des Arbeitsschutzes in der jeweils gültigen Fassung.

Entsprechend weiterer gesetzlicher Vorgaben, Erlasse und Erkenntnisse wird das Hygienekonzept fortlaufend aktualisiert. Die vorliegende Fassung 8.0 beruht auf dem Hygieneleitfaden des MBWFK vom 25.01.2021 sowie der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen vom 25.06.2021.

Die Bekanntgabe dieser Fassung und folgender Aktualisierungen erfolgt über die Homepage der Hochschule und über interne Mailverteiler an alle Hochschulmitglieder in deutscher und englischer Fassung unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit.

I. Grundsätzliches

Für alle Veranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitungen gilt das Prinzip des Infektionsschutzes. Dabei gilt, dass jeder und jede Einzelne durch die Einhaltung dieser Hygieneregeln Verantwortung für andere und sich selbst trägt.

Die grundsätzlichen Hygieneregeln (Abstand mindestens 1,5 m, (Hand-)Hygiene, Husten-Nies-Etikette, Mund-Nasen-Bedeckung und regelmäßiges Lüften von Räumlichkeiten) sind die wesentlichsten Maßnahmen zur Risikominimierung bei allen Veranstaltungen. Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber der Durchführung von Veranstaltungen.

In den Gebäuden der Hochschule und an Arbeits- und Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-,N95-,2-,DS2-,CPA-,KN95- oder OP-Maske) zu tragen. Dabei sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus.

Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung gilt nicht:

- am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch geeignete physische Barrieren verringert wird,
- bei schweren körperlichen Tätigkeiten,
- wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen,
- bei der Nahrungsaufnahme,
- wenn dies aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls (Attest erforderlich) unzumutbar ist.

Ansammlungen mehrerer Personen haben sich nach den aktuell gültigen Landesregelungen bezüglich der Personenzahl und unter Wahrung der Abstandsregeln zu richten.

Innerhalb der Gebäude und in den Gebäudeeingangsbereichen bis zu einem Abstand von 20 m zur Eingangstür ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Im weiteren Außenbereich wird das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Auch hier ist ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht aus dem gleichen Haushalt kommen, einzuhalten.

Alle Teilnehmer*Innen werden vor Beginn einer in der Hochschule stattfindenden Veranstaltung über die möglichen Risiken für die Teilnahme sowie ihrer An- und Abreise informiert. Die Information erfolgt mit der Einladung zu der Veranstaltung an den entsprechenden Teilnehmerkreis über die üblichen Kommunikationswege (Stud.IP, Homepage, Mail).

Beschäftigte und Gäste sind verpflichtet, sich beim Betreten und Verlassen der Gebäude, in die Anwesenheitstableaus in den Eingangsbereichen der Gebäude einzutragen.

Teilnehmende einer Veranstaltung tragen sich in Anwesenheitslisten ein, die bei Beginn ausgelegt werden.

Teilnehmende, bei denen respiratorische Symptome (z.B. Husten, Hals-, Gliederschmerzen, Fieber) erkennbar sind, haben die Veranstaltung zu verlassen, es sei denn, sie legen ein ärztliches Attest, dass die respiratorischen Symptome nicht infektiöser Natur sind (z.B. Asthmatiker mit Hustensymptomen). Der Nachweis kann auch durch einen negativen PCR-Test, einen Impfnachweis oder einen ärztlichen Genesungsnachweis erbracht werden.

Die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste mit Daten zur Kontaktaufnahme und zur Gewährleistung einer Rückverfolgung im Ansteckungsfall erfasst. Die Eintragung hat mit einem eigenen Stift zu erfolgen.

Die Anwesenheitslisten sind von den Dekanaten oder von benannten Vertreter*innen im Fachbereich für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung unter Gewährleistung der geltenden Datenschutzregeln aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Listen dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Die Vorgaben des Arbeitsschutzes sind ergänzend zu diesem Hygienekonzept weiterhin gültig.

II. Räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen für Prüfungen und Praxisveranstaltungen

1. Laufwege durch die Gebäude zu den Räumlichkeiten für Veranstaltungen und zu den sanitären Anlagen werden vorgegeben oder gekennzeichnet, um Begegnungen zu verhindern und Mindestabstände einzuhalten.
2. Um in allen Fällen Personenströme so zu kanalisieren, dass Begegnungen minimiert sind, werden Treppenhäuser als Aufgangs- und Abgangstreppenhäuser gekennzeichnet. Flure werden mit Richtungsmarkierungen zur Einhaltung des Abstandes versehen oder können, sofern möglich, als Einbahnstraßen markiert werden. Es gilt grundsätzlich ein Rechtsgehbot und ein Überholverbot, wenn Personen entgegenkommen. Die aus der Straßenverkehrsordnung bekannte Symbolik ist zu beachten, Umwege sind dafür in Kauf zu nehmen. Aufzüge sind bei Bedarf (z. B. Rollstuhlfahrer*innen) einzeln zu nutzen.
3. Allgemeine Hinweise zum Infektionsschutz sind in allen Gebäuden und Eingängen angebracht und zu beachten.
4. Wenn die Abstandsregelung bei Einlass zu einer Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann, erfolgt die Registrierung der Teilnehmenden an mehreren Stellen.
5. Die sanitären Anlagen werden einmal täglich professionell gereinigt.
6. Veranstaltungsräume sind zwischen den Veranstaltungen ausreichend und während der Nutzung regelmäßig zu lüften. Die Arbeitsplätze (Tischoberflächen / Arbeits- und Laborgeräte) sind durch die Arbeitsplatznutzenden und das Aufsichtspersonal mit einem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel nach der Veranstaltung zu desinfizieren. Die Ausgabe der erforderlichen Mittel erfolgt gem. Aushang / Information auf der Homepage.
7. Für jeden Veranstaltungsraum wird eine maximale Personenzahl festgelegt, die den Raum gleichzeitig nutzen darf. Diese Anzahl umfasst Teilnehmende und Aufsichtspersonal und berücksichtigt die Regeln der Abstandswahrung und Hygienevorschriften. Die maximal mögliche Nutzungszahl wird deutlich sichtbar vor dem Raum angebracht. Die zu benutzenden Sitzplätze oder Arbeitsplätze sind zu markieren.
8. Für in der Hochschule stattfindende Veranstaltungen gilt: die Einteilung in Gruppen wird vom Dozenten oder der Dozentin festgelegt. Studierenden ist untersagt, die Gruppe selbstständig zu wechseln oder zu tauschen.
9. Sollte bei Veranstaltungen in speziellen Räumen oder Laboren das Abstandsgebot mit der maximal erlaubten Personenzahl nicht eingehalten werden können, sind weitere Maßnahmen zur Risikominimierung, wie die Absenkung der Teilnehmerzahl, physikalische Hilfsmittel (Trennwände) sowie medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen einzusetzen. Diese Schutzmaterialien sind vor dem Betreten des Veranstaltungsraumes einzusetzen.
10. Während der Veranstaltung sind die Türen nach Möglichkeit offenzuhalten, um die Benutzung von Türkliniken zu vermeiden und ausreichend Frischluft zu zuführen.
11. Die Nahrungsaufnahme ist in den Veranstaltungsräumen untersagt. Es sind Pausen zu nutzen und dafür besonders gekennzeichnete Bereiche außerhalb des Veranstaltungsraumes, unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln, aufzusuchen.

12. Während Prüfungen dürfen selbstbeschaffte, verschließbare Getränke persönlich genutzt werden. Die Behältnisse sind persönlich zu entsorgen bzw. mitzunehmen.
13. In den sanitären Anlagen und - soweit Waschbecken vorhanden - auch in den Veranstaltungsräumen sind Seife und Papierhandtücher sowie Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen vorhanden. Vor und nach der Veranstaltung sind die Hände von den Teilnehmenden zu waschen oder zu desinfizieren.
14. Veranstaltungsräume werden vor Beginn der Veranstaltung vom Aufsichtspersonal oder den Organisatoren vorbereitet. Notwendige Materialien werden weitestgehend auf den (Arbeits-)Plätzen ausgelegt.
15. Nach der Veranstaltung weist das Aufsichtspersonal / Organisator*in darauf hin, dass die Gebäude der Hochschule zügig entsprechend der gekennzeichneten Wege und unter Einhaltung der Sicherheitsabstände zu verlassen sind.
16. Das Aufsichtspersonal ist befugt, bei Missachtung der Hygieneregeln das Hausrecht wahrzunehmen und Teilnehmende von der Veranstaltung auszuschließen, wenn eine einmalige Ermahnung nicht wirkt.
17. Für bestimmte Labore oder Praxisveranstaltungen können weitergehende Regelungen erforderlich sein, die sich aus Besonderheiten des Raumes, der technischen Einrichtung oder speziellen Anforderungen der Veranstaltung ergeben.
18. Die über dieses Hygienekonzept hinausgehenden Regelungen nach Punkt 16 werden den entsprechenden Teilnehmenden mit den Einladungsunterlagen bekanntgegeben.
19. Massive Verstöße gegen die Hygieneregeln sind den Dekanaten und dem Präsidium namentlich anzuzeigen. Maßnahmen gemäß Hausrecht können bis zu Betretungsverboten für das Hochschulgelände gehen.

III. Regelungen für Veranstaltungen außerhalb von Gebäuden

20. Lehrveranstaltungen und praktische Veranstaltungsformate können in Präsenz außerhalb von Gebäuden durchgeführt werden, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Dort wo der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, ist zudem ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

IV. Regelungen für Veranstaltungen der HS FL insbesondere Sitzungen außerhalb des Lehrbetriebs

21. Bei Veranstaltungen in Räumlichkeiten der HS FL dürfen Getränke aus Behältnissen getrunken werden, wenn diese nur von einer Person benutzt werden und wieder-verschließbar sind. Kaffeesahne, Zucker, Gebäck oder andere Speisen dürfen ausschließlich in Einzelverpackungen angeboten werden.

Der Verzehr von Speisen ist grundsätzlich nur in ausgewiesenen Pausenräumen erlaubt, die bei Beantragung der Veranstaltung mit vermerkt werden müssen.

Verantwortlich für die Organisation ist der Antragsteller / die Antragstellerin.

V. Organisation in der Hochschule

22. Geplante Veranstaltungen sind den Dekanaten mit einem Vorlauf von 14 Tagen elektronisch anzuzeigen (per digitalem Antragsformular, veröffentlicht auf der Homepage). Die Dekanate genehmigen die Veranstaltungen.
23. Zentrale oder fachbereichsübergreifende Veranstaltungen werden durch das Präsidium genehmigt.
24. Das positive Votum der Abteilung 7 (Gebäudemanagement) ist in beiden Fällen vor Genehmigungserteilung einzuholen.
25. Den Fachbereichen obliegt die Entscheidung in besonderen Fällen Veranstaltungen in Präsenz zu genehmigen.
26. Aus wichtigen Gründen, z.B. neue Landeserlasse, können Genehmigungen kurzfristig zurückgenommen werden. Veranstaltungen sind in diesem Fall abzusagen oder online durchzuführen.